

# Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.  
an der **Session vom 22. Oktober 2012 im Rathaus Appenzell**

---

**Vorsitz:** Grossratspräsident Josef Schmid  
**Anwesend:** 47 Ratsmitglieder  
**Zeit:** 09.00 - 12.00 Uhr  
13.30 - 16.20 Uhr  
**Protokoll:** Ratschreiber Markus Dörig / Hans Bucheli / Karin Rusch

---

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

1.	<b>Eröffnung</b>	2
2.	<b>Protokoll der Session vom 18. Juni 2012</b>	3
3.	<b>Ergänzungswahlen (Kommissionen des Grossen Rates)</b>	4
4.	<b>Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Verordnungskompetenzen des Grossen Rates)</b>	5
5.	<b>Grossratsbeschluss betreffend Revision der Behördenverordnung (Vormundschaftsbehörde)</b>	6
6.	<b>Grossratsbeschluss betreffend Revision der Schulverordnung (SchV)</b>	7
7.	<b>Archäologieverordnung</b>	8
8.	<b>Verordnung über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen</b>	11
9.	<b>Verordnung zum Baugesetz (BauV)</b>	12
10.	<b>Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung zum Gesetz über den Feuerschutz (FSV)</b>	24
11.	<b>Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Statuten der Korporation Enggenhütten</b>	25
12.	<b>Initiativbegehren von a. Säckelmeister Sepp Moser für eine Amtszeitbeschränkung der Standeskommissionsmitglieder</b>	26
13.	<b>Programmvereinbarung Gewässerrevitalisierung 2012 bis 2015</b>	31
14.	<b>Geschäftsbericht 2011 der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell I.Rh.</b>	32
15.	<b>Landrechtsgesuche</b>	33
16.	<b>Mitteilungen und Allfälliges</b>	34

## Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen:

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission  
WiKo: Kommission für Wirtschaft  
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung  
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit  
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1. **Eröffnung**

**Grossratspräsident Josef Schmid, Schwende**

Eröffnungsansprache

**Entschuldigung:** Grossrat Alfred Inauen, Appenzell

**Absolutes Mehr:** 24

**Die vorgelegte Traktandenliste ist genehm.**

## **2. Protokoll der Session vom 18. Juni 2012**

Grossrat Thomas Mainberger, Schwende, verweist auf das Fehlen von Traktandum 9 im Inhaltsverzeichnis des Protokolls. Dieses ist entsprechend zu ergänzen.

**Das Protokoll der Grossrats-Session vom 18. Juni 2012 wird mit dieser Ergänzung einstimmig genehmigt und verdankt.**

### **3. Ergänzungswahlen (Kommissionen des Grossen Rates)**

Der Grossratspräsident erinnert an den vom Grossen Rat an der Session vom 18. Juni 2012 gefassten Beschluss, die Kommissionen des Grossen Rates um je ein weiteres Mitglied zu erweitern. Diese Wahlen gilt es nun vorzunehmen.

#### *Staatwirtschaftliche Kommission (StwK)*

Die Grossräte Sepp Koch, Gonten, und Erich Fässler, Appenzell, werden zur Wahl als neues Mitglied der StwK vorgeschlagen.

**Grossrat Erich Fässler wird mit 29 Stimmen gewählt. Grossrat Sepp Koch unterliegt mit 15 Stimmen.**

#### *Kommission für Wirtschaft (WiKo)*

Grossrätin Barbara Fässler-Zeller, Appenzell, wird zur Wahl vorgeschlagen.

**Sie wird einstimmig als neues Mitglied der WiKo gewählt.**

#### *Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung (SoKo)*

Die Grossrätinnen Luzia Inauen-Dörig, Appenzell, und Monika Rüegg Bless, Appenzell, werden zur Wahl nominiert.

**Monika Rüegg Bless wird mit 32 Stimmen als zusätzliches Mitglied der SoKo gewählt. Luzia Inauen-Dörig unterliegt mit 13 Stimmen.**

#### *Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt (BauKo)*

Grossrat Andreas Eisenhut, Obereggen, und Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Rüte, werden zur Wahl vorgeschlagen.

**Andreas Eisenhut wird mit 26 Stimmen als neues Mitglied der BauKo gewählt. Auf Ursi Dähler-Bücheler entfallen 16 Stimmen.**

#### *Kommission für Recht und Sicherheit (ReKo)*

Grossrat Josef Koch, Gonten, und Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Rüte, werden zur Wahl vorgeschlagen.

**Im ersten Durchgang erhält Josef Koch 24 Stimmen und Ursi Dähler-Bücheler 20 Stimmen. Im zweiten Umlauf wird Josef Koch mit 25 Stimmen als weiteres Mitglied der ReKo gewählt. Ursi Dähler-Bücheler unterliegt mit 20 Stimmen.**

#### **4. Landgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Verordnungskompetenzen des Grossen Rates)**

Referent: Grossratsvizepräsident Fefi Sutter  
Departementsvorsteher: Landammann Carlo Schmid-Sutter  
29/1/2012: Antrag Standeskommission

Grossratsvizepräsident Fefi Sutter stellt als Vertreter des Büros die Revisionsvorlage vor. Mit der Revision der Kantonsverfassung an der Landgemeinde 1994 ist die Verordnungskompetenz des Grossen Rates im Wesentlichen auf das Recht zum Erlass von Verordnungen für den Vollzug von Gesetzen eingeschränkt worden. Die vor dem Jahre 1994 erlassenen kantonalen Verordnungen, die nicht dem Vollzug von Gesetzen dienen, bleiben zwar gültig, können jedoch wegen der inzwischen eingeschränkten Verordnungskompetenz des Grossen Rates nicht mehr von diesem revidiert werden. Mit einer leichten Anpassung der Kantonsverfassung sollen diese Verordnungen wieder in den Regelungsbereich des Grossen Rates genommen werden. Das Büro beantragt die Annahme des Landgemeindebeschlusses in der vorgelegten Form und die Weiterleitung des Geschäfts an die Landgemeinde.

Landammann Carlo Schmid-Sutter weist ergänzend darauf hin, dass die im Jahre 1994 beschlossene Einschränkung der Regelungskompetenz des Grossen Rates in den Jahren danach wieder etwas in Vergessenheit geriet. Mit der unterbreiteten Revision der Kantonsverfassung sollen Verordnungsbestandteile, die nach 1994 ausserhalb des eigentlichen Kompetenzbereichs erlassen oder geändert wurden, wieder auf eine verlässliche Basis gestellt werden.

**Eintreten wird beschlossen.**

#### **Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

#### **Ziff. I - IV**

Keine Bemerkungen.

*Vorlagen zur Revision der Kantonsverfassung sind zwingend einer zweiten Lesung zu unterziehen.*

**In der Schlussabstimmung wird der Landgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung in erster Lesung einstimmig gutgeheissen.**

## 5. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Behördenverordnung (Vormundschaftsbehörde)

Referent: Grossrat Thomas Bischofberger, Präsident StwK  
Departementsvorsteher: Landammann Carlo Schmid-Sutter  
36/1/2012: Antrag Standeskommission

Grossrat Thomas Bischofberger, Präsident StwK, führt in die Revisionsvorlage ein. Die Ablösung der bisherigen Vormundschaftsbehörden durch die neue Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde macht Anpassungen an der Behördenverordnung erforderlich. Zunächst ist die Nennung der Vormundschaftsbehörden in der Verordnung aufzuheben. Weil die Wahl der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde neu durch die Standeskommission vorgenommen wird, soll auch sie die Entschädigung festlegen. Auch dieses Anliegen macht eine Änderung der Behördenverordnung nötig. Die StwK erachtet die mit der Revision angestrebte Flexibilisierung der Entschädigungsregelung für wichtig und sinnvoll. Sie beantragt Eintreten und Gutheissung der Vorlage in der vorgelegten Form.

**Eintreten wird beschlossen.**

### **Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

### **Ziff. I und II**

Keine Bemerkungen.

*Eine zweite Lesung wird nicht gewünscht.*

**In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss betreffend Revision der Behördenverordnung in der vorgelegten Form einstimmig gutgeheissen.**

## **6. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Schulverordnung (SchV)**

Referent: Grossrat Roland Dörig, Präsident SoKo  
Departementsvorsteher: Landammann Carlo Schmid-Sutter  
28/1/2012: Antrag Standeskommission

Grossrat Roland Dörig, Präsident SoKo, führt in die Revisionsvorlage ein. Nach der von der Landsgemeinde 2012 beschlossenen Revision des Schulgesetzes sollen verschiedene notwendig gewordene Anpassungen an der Schulverordnung vorgenommen werden. Die SoKo beantragt ohne Änderungen Gutheissung der Vorlage.

Landammann Carlo Schmid-Sutter weist ergänzend darauf hin, dass sich die Schulgemeinden und die Lehrerschaft im Vernehmlassungsverfahren mit der von der Standeskommission vorgeschlagenen Ausführungsregelung einverstanden erklärt haben.

**Eintreten wird beschlossen.**

### **Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

### **Ziff. I**

#### **Ziff. 1 - 3**

Keine Bemerkungen.

#### **Ziff. 4**

Grossrat Herbert Wyss, Rüte, beantragt im neuen Art. 11a Abs. 2, das Wort "Einreihung" durch "Einstufung" zu ersetzen.

**In der Abstimmung wird die beantragte Änderung in Art. 11a Abs. 2 einstimmig gutgeheissen.**

#### **Ziff. 5 - 7**

Keine Bemerkungen.

### **Ziff. II**

Keine Bemerkungen.

*Es wird keine zweite Lesung gewünscht.*

**In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat den Grossratsbeschluss betreffend Revision der Schulverordnung (SchV) mit der beschlossenen Änderung einstimmig gut.**

## 7. Archäologieverordnung

Referent: Grossrat Roland Dörig, Präsident SoKo  
Departementsvorsteher: Landammann Carlo Schmid-Sutter  
31/1/2012: Antrag Standeskommission  
31/1/2012: Antrag SoKo

Grossrat Roland Dörig, Präsident SoKo, stellt die wesentlichen Inhalte der neuen Verordnung vor. Der bisherige, weitgehend unregelmässige Zustand für archäologische Untersuchungen, der bei der Realisierung von Bauvorhaben immer wieder zu Konflikten geführt hat, soll durch eine klare Regelung der Zuständigkeiten und der Bewilligungs- sowie Meldepflichten verbessert werden. Unter Hinweis auf den Änderungsantrag der SoKo zu Art. 6 wird beantragt, auf die Vorlage einzutreten und die Verordnung mit der beantragten Änderung gutzuheissen.

Landammann Carlo Schmid-Sutter weist ergänzend darauf hin, dass die Standeskommission mit dem Änderungsantrag der SoKo zu Art. 6 Abs. 1 einverstanden ist.

**Eintreten wird beschlossen.**

### **Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

### **Art. 1 - 2**

Keine Bemerkungen.

### **Art. 3**

Grossrat Albert Koller, Appenzell, beantragt für Art. 3 Abs. 3 folgende Formulierung:

"<sup>3</sup>Weitere Grabarbeiten in einer Archäologiezone sind der Fachstelle vorgängig zu melden. Davon ausgenommen sind normale Gartenarbeiten und Grabungen auf einer befestigten Verkehrsfläche, soweit sie nicht unter die Koffierung reichen."

Er weist zur Begründung darauf hin, die im Antrag der Standeskommission vorgesehene Regelung, dass Grabungen in einer Archäologiezone erst ab einer Tiefe von 0.5m vorgängig gemeldet werden müssen, von ausgewiesenen Fachleuten als zu tief kritisiert werde. Im Gebiet Blumenrain und auf dem Schmäuslemarkt seien in geringerer Tiefe archäologische Funde gemacht worden. Mit der vorgeschlagenen Änderung könnten bei Grabungen in Archäologiezonen Klarheit geschaffen und Diskussionen in der Öffentlichkeit vermieden werden.

Grossrat Roland Dörig, Präsident SoKo, hält dem Antrag entgegen, dass sich die Bestimmung von Art. 3 Abs. 3 nur auf solche Grabarbeiten bezieht, die keiner Baubewilligung bedürfen. Es könne sich somit nur um kleinere Grabungen handeln, die ohne Einsatz von Baggern erfolgen.

Landammann Carlo Schmid-Sutter unterstützt die Ausführungen von Grossrat Roland Dörig. Mit dem Ausdruck "normale Gartenarbeiten" im Antrag von Grossrat Albert Koller würde ein unbestimmter Rechtsbegriff eingeführt. Damit würde die Rechtsunsicherheit steigen. Die von der Standeskommission vorgeschlagene Regelung bringt demgegenüber für den Bürger mehr Klarheit in der Frage, wann eine Meldepflicht besteht. Diese erhöhte Klarheit ist insbesondere auch deshalb wichtig, weil die Nichtbefolgung der Meldepflicht mit Busse geahndet wird. Im Übrigen sind mit der von der Standeskommission beantragten Limite von 0.5m Tiefe kaum Schäden an archäologischen Objekten zu erwarten, da beispielsweise im Rahmen von normalen Gartenarbeiten entdeckte archäologische Objekte bereits aufgrund der Vorschrift von Art. 1 Abs. 3 der Fachstelle gemeldet werden müssen.

**In der Abstimmung lehnt der Grosse Rat den Antrag von Grossrat Albert Koller klar ab.**

#### **Art. 4 und 5**

Keine Bemerkungen.

#### **Art. 6**

Antrag SoKo:

Art. 6 Abs. 1 soll wie folgt lauten:

"<sup>1</sup>Wer geschützte archäologische Objekte oder Stätten ohne Bewilligung verändert oder in ihrem Bestand gefährdet, wer sie in ihrem Wert oder in ihrer Wirkung beeinträchtigt oder wer Melde- oder Bewilligungspflichten nach dieser Verordnung verletzt, wird mit Busse bestraft."

Grossrat Roland Dörig führt zur Begründung aus, dass die SoKo auf Anregung von Landammann Carlo Schmid-Sutter zur Überzeugung gelangt ist, dass die Strafbestimmung in Art. 6 Abs. 1 nur dann gelten soll, wenn ein Objekt oder eine Stätte bereits unter Schutz gestellt worden ist. Nicht geschützte archäologische Objekte werden bereits durch das eidgenössische Strafgesetz geschützt. Wird die Meldepflicht gemäss Art. 1 Abs. 3 verletzt, wird man ebenfalls mit einer Busse bestraft.

Grossrat Josef Manser, Gonten, hält die Begründung der SoKo für diesen Antrag nicht für konsequent, da generell die Zerstörung oder Beschädigung von archäologischen Objekten im Schweizerischen Strafgesetzbuch mit Busse bedroht sei. Er spricht sich für die Beibehaltung der von der Standeskommission vorgeschlagenen Fassung aus.

Landammann Carlo Schmid-Sutter hält dem Votum von Grossrat Josef Manser entgegen, dass gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch nur die Zerstörung archäologischer Objekte strafbar ist. Die Veränderung oder Gefährdung ist demgegenüber im Bundesrecht nicht mit Strafe bedroht. Diese Tatbestände können im kantonalen Recht unter Strafe gestellt werden. Diesfalls ist jedoch für die Bürger klar zu regeln, ob ein gefundenes Objekt unter diese kantonale Strafbestimmung fällt. Bei einem geschützten archäologischen Objekt besteht für den Bürger Klarheit,

dass die Veränderung oder Gefährdung nicht erlaubt ist und bei Widerhandlung Strafe droht.

Grossrat Josef Manser, Gonten, sieht in der von der SoKo vorgeschlagenen Fassung eine Gefahr, dass durch die Ergänzung mit dem Wort "geschützte" die fälschliche Auffassung entstehen könnte, dass man mit nicht geschützten archäologischen Objekten frei verfahren könne. Es könnten durch Zerstörung wertvolle Kulturschätze verloren gehen. Daher soll am Antrag der Ständekommission festgehalten werden.

Grossrat Herbert Wyss, Rüte, hält für die von Grossrat Josef Manser geschilderte Situation die Meldepflicht nach Art. 1 Abs. 3 für ausreichend. Wer archäologische Objekte oder Anzeichen entdeckt, muss dies nach dieser Bestimmung unabhängig davon, ob das Objekt geschützt ist, der Fachstelle melden. Er spricht sich für den Antrag der SoKo aus.

**In der Abstimmung wird der Antrag der SoKo zu Art. 6 Abs. 1 mit grossem Mehr angenommen.**

#### **Art. 7 - 9**

Keine Bemerkungen.

**In der Schlussabstimmung wird die Archäologieverordnung (ArchV) mit der beschlossenen Änderung einstimmig gutgeheissen.**

## **8. Verordnung über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen**

Referent: Grossrat Franz Fässler, Präsident ReKo  
Departementsvorsteher: Landesfähnrich Martin Bürki  
33/1/2012: Antrag Standeskommission

Grossrat Franz Fässler, Präsident der ReKo, stellt den Inhalt der Verordnung vor. Nachdem der Grosse Rat am 18. Juni 2012 beschlossen hat, das revidierte Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen zu genehmigen, sind nun die zuständigen Behörden für die darin enthaltenen neuen Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen zu bezeichnen. Im Namen der ReKo beantragt er Eintreten und Gutheissung der Verordnung in der vorgelegten Form.

**Eintreten wird beschlossen.**

### **Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

### **Art. 1**

Keine Bemerkungen.

### **Art. 2**

Landammann Carlo Schmid-Sutter verweist auf die ausdrückliche Regelung in diesem Artikel, wonach die Kantonspolizei für die polizeilichen Massnahmen nach Kapitel 3 des Konkordats zuständig ist. Diese ausdrückliche Regelung lässt es nicht zu, dass die Umsetzung der betreffenden Massnahmen privaten Sicherheitsunternehmen übertragen wird.

Auf Anfrage von Grossrat Albert Koller, Appenzell, ob die personellen Kapazitäten der Kantonspolizei bei grossen Sportveranstaltungen im Kanton denn auch ausreichen, verweist Landesfähnrich Martin Bürki auf die geltende interkantonale Polizeivereinbarung, die es erlaubt, bei Bedarf Polizeikräfte anderer Kantone zur Unterstützung beizuziehen.

### **Art. 3 - 5**

Keine Bemerkungen.

**In der Schlussabstimmung wird die Verordnung über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen einstimmig gutgeheissen.**

## 9. Verordnung zum Baugesetz (BauV)

Referent:	Grossrat Ruedi Ulmann, Präsident BauKo
Departementsvorsteher:	Bauherr Stefan Sutter
30/1/2012:	Antrag Standeskommission
30/1/2012:	Antrag BauKo
30/1/2012:	Gegenantrag Standeskommission

Grossrat Ruedi Ulmann, Präsident der BauKo, führt in die Vorlage ein. Die wesentlichen Neuerungen der Verordnung, die gestützt auf das von der Landsgemeinde am 29. April 2012 angenommene total revidierte Baugesetz erarbeitet wurde, können in drei Hauptpunkte unterteilt werden. Die in der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe enthaltenen Begriffe werden in die neue Bauverordnung überführt. Im Weiteren werden für die Landwirtschaft mit besonderer Nutzung die zugelassenen Produktionsrichtungen sowie der maximal zulässige Tierbestand festgelegt. Schliesslich werden für Bauten ausserhalb der Bauzone, aufgrund von Anpassungen im Bundesrecht und Entwicklungen in der Rechtsprechung des Bundesgerichts, die Voraussetzungen für den Abbruch und Wiederaufbau sowie für Erweiterungen neu festgelegt. Er empfiehlt im Namen der BauKo, auf das Geschäft einzutreten und dieses unter Vorbehalt der Änderungsanträge in den blauen Blättern gutzuheissen.

Bauherr Stefan Sutter merkt im Rahmen seines Eintretensvotums zuhanden des Protokolls an, dass über den Antrag der BauKo zur Botschaft nicht abzustimmen ist. Die Botschaft kann nicht mehr geändert werden. Inhaltlich ist das Anliegen der BauKo allerdings richtig. Die Erläuterung zu Art. 82 ist falsch. Die entsprechende Bemerkung stammt aus einer Vorfassung und ist aus Versehen nicht angepasst worden. Sie ist nicht zu beachten.

**Eintreten wird beschlossen.**

### **Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

### **Art. 1 - 4**

Keine Bemerkungen.

### **Art. 5**

Antrag BauKo:

Zur Verbesserung der Lesbarkeit soll in Art. 5 Abs. 2 der Begriff "Anteile" durch "Kostenanteile" ersetzt werden.

**In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den Antrag der BauKo gut.**

**Art. 6 - 12**

Keine Bemerkungen.

**Art. 13**

Grossrat Albert Koller, Appenzell, stellt zu Art. 13 Abs. 2 die Frage, ob die dort geregelte Möglichkeit, dass bei einer Landumlegung oder Grenzbereinigung der Regelungsvorschlag den Beteiligten auch mündlich bekannt gegeben werden kann, noch den heutigen Gepflogenheiten entspricht. Im Weiteren sieht er in der Regelung in Abs. 8, wonach für den Eintrag im Grundbuch keine Gebühren erhoben werden sollen, eine Abweichung zum Grundsatz der Gebührenerhebung gemäss Verursacherprinzip.

Bauherr Stefan Sutter hält die von der Standeskommission beantragten Regelungen in Art. 13 für sinnvoll. Bei Landumlegungs- und Grenzbereinigungsverhandlungen werden oft im Rahmen von Begehungen vor Ort Vorschläge für die Neuzuteilung der Grundstücke und für die Entschädigungen eingebracht und ausgehandelt. Die mündliche Bekanntgabe des Ergebnisses genügt zusammen mit dem Begehungsprotokoll. Für die Eintragung der bereinigten Eigentumsrechte sollen bei Landumlegungen und Grenzbereinigungen im Rahmen der Quartierplanung deshalb keine Gebühren erhoben werden, weil in einer Mehrzahl der Fälle die öffentliche Behörde Verursacherin solcher Landumlegungen oder Grenzbereinigungen sein dürfte und eine Gebührenerhebung der Einigung unter den Beteiligten entgegenstehen könnte. Der ausdrückliche Verzicht auf die Erhebung von Gebühren für die Eintragung im Grundbuch erscheint daher für diese nicht sehr häufigen Fälle gerechtfertigt.

**Art. 14**

Grossrat Ueli Manser, Schwende, beantragt im Sinne einer redaktionellen Verbesserung in Art. 14 Abs. 5 den Ersatz des Wortes "Grundpfandversicherten" durch "Grundpfandgesicherten".

**Der Grosse Rat heisst die beantragte Änderung in Art. 14 Abs. 5 einstimmig gut.**

**Art. 15 - 23**

Keine Bemerkungen.

**Art. 24**

Antrag BauKo:

Auf die Regelung in Art. 24 soll im Sinne einer schlanken Verordnungsgebung verzichtet werden.

Zur Begründung wird angeführt, dass dieser Bestimmung keine eigenständige Bedeutung zukommt. Die darin enthaltenen Regelungen sind zum einen Teil entbehrlich, zum andern Teil werden sie bereits durch andere Erlasse des Bundes oder des Kantons abgedeckt.

Bauherr Stefan Sutter teilt mit, dass sich die Standeskommission mit einer Streichung dieser Bestimmung einverstanden erklären kann.

**In der Abstimmung wird die beantragte Streichung von Art. 24 bei einer Gegenstimme gutgeheissen.**

*Die Streichung dieser Bestimmung wirkt sich auf die Gliederung des Erlasses und die Nummerierung der nachfolgenden Artikel aus. Die Beratung richtet sich jedoch weiterhin nach dem Verordnungsentwurf der Standeskommission.*

#### **Art. 25 - 30**

Keine Bemerkungen.

#### **Art. 31**

Grossrat Josef Schefer, Rüte, beantragt in Abs. 2 die Streichung der Passage "gut gestaltet sind und". Er begründet die Streichung damit, dass es bei Einfriedungen vom subjektiven Geschmack abhängt, ob diese als gut gestaltet gelten können. Für ihn ist der beantragte Wortlaut der Standeskommission mit Blick auf die Umsetzung in der Praxis zu wenig konkret.

Bauherr Stefan Sutter spricht sich gegen die Streichung des Erfordernisses der guten Gestaltung aus. Die vom Gesetzgeber gewollte Förderung der Baukultur soll nicht nur die Einpassung von Bauten umfassen, sondern auch die Gestaltung der Baute selber. Dies sollte auch für Kleinobjekte, also auch für einen Sicht- oder einen Witterungsschutz, gelten.

**In der Abstimmung lehnt der Grosse Rat den Antrag von Grossrat Josef Schefer ab.**

#### **Art. 32 - 35**

Keine Bemerkungen.

#### **Art. 36**

Grossrat Franz Fässler, Appenzell, beantragt, in Abs. 3 die Wendung "höchstens 3 m Fassadenhöhe bei Flachdächern" durch "höchstens 3.5 m Fassadenhöhe bei Flachdächern" zu ersetzen. Eine Erhöhung der Fassadenhöhe um 50 cm gegenüber der beantragten Regelung hält er in Anbetracht der in den letzten Jahren gestiegenen Höhen der Fahrzeuge für notwendig.

Bauherr Stefan Sutter hält dem Antrag entgegen, dass Art. 36 die Erstellung einer Garage mit einer Höhe von 3.5 m Fassadenhöhe mit Flachdach nicht in jedem Fall verbietet. Mit dieser Höhe muss für die Garage jedoch ein Grenzabstand von mehr als 2 m eingehalten werden. Die von der Standeskommission beantragte maximale Fassadenhöhe von 3 m für An- und Kleinbauten dient dem Schutz des Nachbarn.

Grossratsvizepräsident Fefi Sutter kann sich dem Antrag von Grossrat Franz Fässler anschliessen. Im Vergleich zu einer Anbaute mit Schrägdach, die eine Gesamthöhe von 4.5 m erreichen darf, erscheint ihm ein Anbau mit Flachdach selbst bei einer maximalen Fassadenhöhe von 3.5 m weniger markant.

**Der Grosse Rat heisst mit 24 Stimmen Art. 36 Abs. 3 in der Fassung der Ständekommission gut. Auf den Änderungsantrag von Grossrat Franz Fässler entfallen 18 Stimmen.**

**Art. 37 - 53**

Keine Bemerkungen.

**Art. 54**

Antrag BauKo:

Die in Art. 54 Abs. 1 und Abs. 2 aufgeführten Höhenmasse sollen gegenseitig getauscht werden.

Zur Begründung wird darauf hingewiesen, dass die Höhenmasse bei der Erstellung der Vorlage offensichtlich vertauscht worden sind.

**Der Grosse Rat heisst den Antrag der BauKo einstimmig gut.**

**Art. 55 - 57**

Keine Bemerkungen.

**Art. 58**

Grossrat Markus Rusch, Schwende, beantragt in Art. 58 Abs. 3 die Erhöhung des Masses für die Kniestockhöhe von 0.8 m auf 1.1 m.

Er begründet den Antrag damit, dass Bauland ein knappes und teures Gut ist. Es sollte optimal genutzt werden können. Auch eine gute Nutzung des Dachstocks ist wichtig. Mit der Erhöhung der Kniestockhöhe hält er es für möglich, dass vernünftige begehbare Räume im Dachstock geschaffen werden können, ohne dass die Gesamthöhe des Gebäudes dadurch ansteigt.

Bauherr Stefan Sutter gibt gegenüber dem Antrag zu bedenken, dass bei einer Erhöhung der Kniestockhöhe das Dachgeschoss eher als Vollgeschoss in Erscheinung tritt. Dies erscheint insbesondere in der zweigeschossigen Wohnzone für an einer Hanglage realisierte Bauten problematisch, weil für einen unterhalb des Hauses stehenden Betrachter neben den beiden Wohngeschossen und dem sichtbaren Untergeschoss zusätzlich auch noch das Dachgeschoss grösser in Erscheinung tritt, sodass die Baute sogar als viergeschossig wahrgenommen wird.

Grossratsvizepräsident Fefi Sutter weist darauf hin, dass gegenüber früher durch die Isolation der Bauten mehr Raum für die Konstruktion nötig ist, ohne dass die Bauherrschaft eine grössere Wohnfläche erhält. Mit der beantragten Vergrösserung der Kniestockhöhe auf 1.1 m wird der gestiegene Platzbedarf für die Isolation angemessen berücksichtigt.

**Der Grosse Rat heisst den Antrag von Grossrat Markus Rusch mit 30 Stimmen gut.**

**Art. 59 - 62**

Keine Bemerkungen.

**Art. 63**

Antrag BauKo:

Abs. 1 soll wie folgt lauten:

"<sup>1</sup>Innerhalb der gleichen Zonen gelten folgende Grenzabstände:

	Kleiner Grenzabstand	Grosser Grenzabstand
a) in der Kernzone, in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, in der Freihaltezone sowie in der Wohn- und Gewerbezone für reine Gewerbebauten untereinander	4 m	4 m
b) in der zwei- und dreigeschossigen Wohnzone	4 m	8 m
c) in der Wohn- und Gewerbezone, sofern lit. a nicht zutrifft	4 m	6 m
d) in der Gewerbe- und Industriezone	ein Drittel der traufseitigen Fassadenhöhe, mindestens aber 3 m	

Mit der beantragten Senkung des grossen Grenzabstands in der Wohn- und Gewerbezone von 8 m auf 6 m soll dem Gebot des haushälterischen Umgangs mit dem Boden besser Rechnung getragen werden.

Bauherr Stefan Sutter äussert seine Bedenken für die beantragte weitere Verringerung des grossen Grenzabstands auf 6 m in Wohn- und Gewerbezonem mit gemischter Nutzung. Er verweist auf das Problem, dass bei geringeren Grenzabständen die Fahrzeuge der Bewohner vermehrt auf öffentlichem Grund abgestellt werden. Er weist auf die bereits bestehende Möglichkeit hin, mit der Erstellung eines Quartierplans die Abstandsvorschriften zu vergrössern oder zu verringern. Die vorliegende Bestimmung von Art. 63 gilt demgegenüber allgemein dort, wo kein Quartierplan vorliegt. Daher erscheint ihm die beantragte Reduktion nicht unproblematisch.

Grossrat Markus Rusch, Schwende, hält fest, dass für solche Überbauungen Quartierpläne üblich sind. In diesen können bei Bedarf auch grössere Grenzabstände festgelegt werden. Er unterstützt den Antrag der BauKo.

**Der Grosse Rat heisst den Antrag der BauKo zu Art. 63 Abs. 1 mit 32 Stimmen gut.**

**Art. 64 - 67**

Keine Bemerkungen.

**Art. 68**

Antrag BauKo:

Art. 68 Abs. 3 soll wie folgt lauten:

"<sup>3</sup>Nicht angerechnet werden Flächen, deren lichte Höhe unter 1.5 m liegt."

Der Antrag wird damit begründet, dass im Sinne einer Harmonisierung die Masse an die Praxis in den meisten anderen Kantonen angeglichen werden sollen.

Bauherr Stefan Sutter stellt berichtigend klar, dass ein Hauptzweck der vorliegenden Verordnung die Harmonisierung der Baubegriffe, nicht der Baumasse ist. Die Standeskommission stellt sich jedoch nicht gegen den Antrag der BauKo.

**In der Abstimmung wird der Antrag der BauKo gutgeheissen.**

**Art. 69 - 72**

Keine Bemerkungen.

**Art. 73**

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, beantragt die Streichung von Art. 73 Abs. 1.

Er begründet den Antrag im Wesentlichen damit, dass angesichts des Wachstums der Bevölkerung der Zersiedelung der Landschaft nur durch eine innere Verdichtung und eine haushälterische Nutzung des Baulands entgegengewirkt werden könne. Insbesondere in älteren Überbauungen ohne Quartierplan, wo teilweise grosszügig mit dem Bauland umgegangen wurde, sei eine Verdichtung möglich. Einer solchen haushälterischen Nutzung des Bodens stehe die Einführung einer Geschossflächenziffer entgegen. Er sieht zudem eine Gefahr darin, dass in Wohngebieten ohne Quartierplan die mit der Einführung der Geschossflächenziffer miteingerechneten Nebenräume in Einliegerwohnungen umgenutzt und die Fahrzeuge vermehrt vor dem Haus oder auf öffentlichem Grund abgestellt werden. Art. 73 Abs. 1 soll daher gestrichen werden. Die Planungsbehörde habe mit einer Regelung in einem Baureglement oder in Quartierplänen genügend Spielraum, um je nach Baugebiet die geeigneten Massnahmen festzulegen.

Bauherr Stefan Sutter hält dem Antrag entgegen, dass nach der Streichung der Geschossflächenziffer die Bauherrschaft daran interessiert ist, die Wohnbauten möglichst nah an die Grundstücksgrenze heranzubauen und gerade dies dazu führt, dass Fahrzeuge auf der Quartierstrasse abgestellt werden. Die Regelung von Art. 73 Abs. 1 kommt nicht nur dann zur Anwendung, wenn keine Quartierplanung besteht, sondern auch dann, wenn in bestehenden Quartierplänen der zulässige Nutzungsumfang nicht geregelt ist. Ohne Festlegung einer Geschossflächenziffer könnte in einer Einfamilienhausüberbauung eine Bauherrschaft mehrere aneinander liegende Parzellen erwerben und einen Mehrfamilienhauskomplex errichten, was der Intention des Gesetzgebers widersprechen würde.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, präzisiert seine Ausführungen dahingehend, dass es ihm um Baugebiete ohne Quartierplan geht. Er hält die bestehenden Vorschriften über Grenzabstände und Maximalhöhen für eine geordnete Überbauung als ausreichend. Er ruft dazu auf, die oft geforderte innere Verdichtung in Bauzonen zuzulassen.

Bauherr Stefan Sutter erinnert nochmals daran, dass in zahlreichen Baugebieten keine Regelung der Maximalnutzung vorhanden sein dürfte. Der vorliegende Streichungsantrag soll auch deshalb abgelehnt werden, weil ohne Geschossflächenziffern in Wohn- und Gewerbebezonen ohne Quartierpläne der Druck auf die Erstellung reiner Wohnbauten nochmals steigen würde, was nicht gewollt ist.

Grossratsvizepräsident Fefi Sutter schätzt die in Art. 73 Abs. 1 aufgeführten Geschossflächenziffern als zu niedrig ein. Insbesondere die Beschränkung in der dreigeschossigen Wohnzone dürfte nicht ausreichen, um den heutigen Marktanforderungen für Mietwohnungen und Stockwerkeigentumsobjekte gerecht zu werden. Er befürchtet ebenfalls, dass die Bauherrschaft mit der Einführung der Geschossflächenziffer auf einzelne Nebenräume wie Keller oder Garagenplätze verzichte, da sonst weniger Wohnraum, der einen höheren Ertrag abwirft, zur Verfügung stehen würde. Art. 73 Abs. 1 soll daher gestrichen werden. Zumindest sollen aber die Zahlen nochmals überprüft werden.

Bauherr Stefan Sutter hält den Ausführungen von Grossratsvizepräsident Fefi Sutter entgegen, dass Grossüberbauungen regelmässig mit einem Quartierplan realisiert werden und das Mass der zulässigen Überbauung und Nutzung dort oft mit einer Baumassenziffer festgelegt werden, die nur die sichtbaren Bauteile umfasst. Bauherr Stefan Sutter gibt sich überzeugt, dass die in Art. 73 Abs. 1 aufgelisteten Geschossflächen für solche Baugebiete, für die keine Quartierpläne bestehen oder bestehende Quartierpläne das Mass der baulichen Nutzung nicht regeln, genug hoch angesetzt sind.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, unterstützt den Streichungsantrag von Grossrat Ruedi Eberle. Auch er geht davon aus, dass die Bauherrschaften nach der Einführung der Geschossflächenziffer künftig Nebenräume zu Gunsten von mehr Wohnraum weglassen würden. Die von Bauherr Stefan Sutter befürchteten Mehrfamilienhäuser im Einfamilienhausquartier können von der Bewilligungsbehörde über die Anwendung des Ästhetikartikels verhindert werden.

Landammann Carlo Schmid-Sutter sieht in Art. 73 Abs. 1 Parallelen zum früheren Normalbaureglement. Die für die Planung zuständigen Bezirke sind frei, in ihren Reglementen und Quartierplänen andere Massziffern festzulegen, soweit sie sich mit den Massen in Art. 73 Abs. 1 nicht anfreunden können. Gleichzeitig können die Bezirke dafür sorgen, dass die neue Baukommission bei der Bewilligung von Bauten im inneren Landesteil nicht zu grosse Freiräume geniesst. Die von Grossrat Ueli Manser beantragte Streichung dieser Normalvorgaben zu Gunsten der Anwendung der Ästhetikbestimmung lehnt er daher ab. Die Grossräte Christoph Keller, Appenzell, und Ruedi Ulmann, Gonten, sprechen sich ebenfalls gegen die Streichung von Art. 73 Abs. 1 aus. Die Planer

von Bauprojekten müssen die Erstellung ihrer Pläne auf möglichst klaren Grundlagen aufbauen können. Hält ein Projekt alle Bauvorgaben ein und wird nur wegen ungenügender Ästhetik keine Bewilligung erteilt, führt dies zu Frustrationen. Bei Bedarf sollen mit Quartierplänen andere Ziffern festgelegt werden.

**In der Abstimmung lehnt der Grosse Rat den Antrag von Grossrat Ruedi Eberle zur Streichung von Art. 73 Abs. 1 ab.**

Dem Alternativantrag von Grossratsvizepräsident Fefi Sutter, die in dieser Bestimmung festgelegten Geschossflächenziffern einer erneuten Überprüfung zu unterziehen, hält Bauherr Stefan Sutter entgegen, dass die Zahlen eingehend geprüft und aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung nach oben aufgerundet worden sind. Im Übrigen hält er es nicht für zweckmässig, die Bauverordnung einer zweiten Lesung zu unterziehen.

**In der Abstimmung lehnt der Grosse Rat den Antrag von Grossratsvizepräsident Fefi Sutter auf nochmalige Überprüfung der Geschossflächenziffern in Art. 73 Abs. 1 mit 24 Stimmen ab. Der Antrag auf Überprüfung kann 17 Stimmen auf sich vereinigen.**

Grossrat Herbert Wyss, Rüte, verweist auf die unterschiedliche Darstellung der Massziffern im Verordnungsentwurf. Manchmal wird ein Komma gesetzt, manchmal ein Punkt. Er beantragt eine einheitliche Darstellung im ganzen Erlass.

**Der Grosse Rat heisst die beantragte einheitliche Darstellung der Massziffern stillschweigend gut.**

#### **Art. 74 - 77**

Keine Bemerkungen.

#### **Art. 78**

Grossrätin Ruth Corminboeuf-Schiegg, Appenzell, beantragt in Art. 78 Abs. 1 im Sinne einer redaktionellen Korrektur den Ersatz des Wortes "Raumplanungsordnung" durch "Raumplanungsverordnung".

**Der Grosse Rat stimmt dem Änderungsantrag zu Art. 78 Abs. 1 stillschweigend zu.**

Grossrat Josef Manser, Gonten, beantragt die Ergänzung von Art. 78 Abs. 2 mit einer lit. c:

"c) eine Baute oder Anlage darf nur wieder aufgebaut werden, wenn sie im Zeitpunkt der Zerstörung oder des Abbruchs noch bestimmungsgemäss nutzbar war und an ihrer Nutzung ein ununterbrochenes Interesse besteht."

Mit der Übernahme der in Art. 42 Abs. 4 der Raumplanungsverordnung enthaltenen Regelung in die Bauverordnung soll verhindert werden, dass Grundeigentümer, die bestehende Wohnbauten verkommen lassen, dafür belohnt werden. Gleichzeitig soll damit der Unterhalt alter Bausubstanz gefördert werden.

Bauherr Stefan Sutter weist darauf hin, dass die Regelungen der Raumplanungsverordnung auch dann gelten, wenn sie nicht im kantonalen Recht wiederholt werden. Im Sinne einer Entschlackung der Bauverordnung wurde bewusst auf Regelungen verzichtet, die im Bundesrecht geregelt sind. Überdies hat der Kanton mit der Aufnahme des Streusiedlungsgebiets in die Richtplanung zum Ausdruck gebracht, dass an der Nutzung der dort bestehenden Bauten ein ununterbrochenes Interesse besteht. Die beantragte Ergänzung von Art. 78 Abs. 2 ist somit nicht nötig.

**In der Abstimmung weist der Grosse Rat den Antrag von Grossrat Josef Manser zu Art. 78 Abs. 2 ab.**

Grossrat Sepp Manser, Schwende, beantragt für Art. 78 Abs. 3 folgenden neuen Wortlaut:

"<sup>3</sup>In Sömmerungsgebietszonen ist der Abbruch und Wiederaufbau von Alpbauten, welche nicht mehr landwirtschaftlichen Zwecken dienen, nur zulässig, wenn diese die Stellung, Ausrichtung, die Proportionen und die prägenden gestalterischen Elemente der abzubrechenden Baute übernimmt."

Grossrat Sepp Manser warnt davor zu versuchen, über den ganzen Alpstein eine Glocke zu stülpen. Er verweist auf die Folgen einer vergleichbaren Regelung im Kanton Tessin, wo viele Alpen brach liegen, Gebäude zerfallen und von der Vegetation überwuchert werden. Als Folge des Umbruchs in der Landwirtschaft würden verschiedene Gebäude im Alpstein nicht mehr für die Bewirtschaftung benötigt. Ein Zerfall dieser Gebäude soll verhindert werden. Über eine Steuerung der baulichen Entwicklung, die vernünftige Anpassungen zulässt, sollen die für den Alpstein charakteristischen Bauten erhalten bleiben.

Bauherr Stefan Sutter hält dem Antrag entgegen, dass der revidierte Art. 24c des Raumplanungsgesetzes nicht zwischen ganzjährig bewohnten Wohnbauten und temporär genutzten Objekten unterscheidet. Wenn nur die Stellung, die Ausrichtung, die Proportionen und die gestalterischen Elemente übernommen werden müssen, wie dies der Antrag verlangt, können trotzdem Vergrößerungen der Hütten zugelassen werden. Im Falle von privaten Alpbesitzern könnte der Druck auf die Sennen wachsen, dass diese ihren Schlafplatz im Alpstall einrichten und die Hütten frei machen. Solchen Entwicklungen soll mit dem Regelungsvorschlag der Ständekommission bewusst entgegengewirkt werden. Beim Antrag von Grossrat Sepp Manser wäre es ins Ermessen der Bewilligungsbehörden gestellt, ob bei einem Wiederaufbau die geforderte Identität der abzubrechenden Baute besteht. Wird der Begriff grosszügig ausgelegt und entstehen grössere Bauvolumen, wird das heute in Sömmerungsgebieten herrschende Alpbild gestört.

Grossrat Sepp Manser, Schwende, beantragt nach den Ausführungen von Bauherr Stefan Sutter die Ergänzung seines Antrags mit dem Hinweis, dass Art. 24c RPG insoweit nicht zur Anwendung gelangt, als diese Bestimmung eine Vergrösserung der Baute ermöglichen würde. Der Wiederaufbau soll nur im bestehenden Umfang möglich sein.

Landammann Daniel Fässler sieht im Antrag von Grossrat Sepp Manser mit Blick auf den Tourismus eine grosse Gefahr. Er verweist auf den mit der neuen Agrarpolitik 2014 - 2017 beschlossenen Wechsel von Tierbeiträgen zu Flächenbeiträgen, was voraussichtlich zu einer extensiven Nutzung der Alpen führen dürfte. Die Verpächter einer Alp dürften vermehrt nur noch die Weide verpachten und die Alphütten als Ferienhaus umnutzen wollen. Diese Entwicklung sollte nicht noch durch die Einräumung baulicher Freiheiten verstärkt werden.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, möchte es vermeiden, dass verfallene Gebäude im Alpgebiet stehen gelassen werden, weil eine Sanierung einen unverhältnismässigen Aufwand bedeuten würde und der Abbruch und Wiederaufbau rechtlich nicht möglich ist. Für solche Härtefälle sei eine Ausnahmeregelung zweckmässig.

Bauherr Stefan Sutter stellt klar, dass für landwirtschaftliche Zwecke der Abbruch und Wiederaufbau von Alpbäuden ohnehin möglich ist. Es soll lediglich der Ausbau von nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Bauten verhindert werden. Um die von Grossrat Martin Breitenmoser angeführten Härtefälle aufzufangen, bringt er im Namen der Standeskommission zu Art. 78 Abs. 3 folgenden Regelungsvorschlag ein:

"<sup>3</sup>In den Sömmerungsgebietzonen ist der Abbruch und Wiederaufbau sowie die Erweiterung von Alpbäuden, die nicht mehr landwirtschaftlichen Zwecken dienen, nicht zulässig. Die Standeskommission kann ausnahmsweise einen Abbruch und Wiederaufbau bewilligen, wenn die Instandsetzung der Baute offensichtlich unverhältnismässig wäre und gleichzeitig die neue Baute gesamthaft und in den Einzelteilen der alten Baute entspricht."

Die Grossräte Martin Breitenmoser, Appenzell, und Sepp Manser, Schwende, unterstützen diesen verbesserten Vorschlag der Standeskommission. Grossrat Sepp Manser zieht seinen Antrag zu Gunsten des neuen Vorschlags zurück.

Auf Anfrage von Grossrat Johann Brülisauer, Gonten, versichert Bauherr Stefan Sutter, dass eine nicht mehr landwirtschaftlichen Zwecken dienende Alphütte, die durch ein ausserordentliches Naturereignis zerstört wird, aufgrund der Eigentumsgarantie im gleichen Umfang wieder aufgebaut werden kann, sofern sie im Zeitpunkt der Erstellung rechtmässig war.

**In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den verbesserten Regelungsvorschlag der Standeskommission für Art. 78 Abs. 3 gut.**

**Art. 79**

Antrag BauKo:

Art. 79 soll neu wie folgt lauten:

"Nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung sind in bestehenden Bauten und Anlagen zu errichten. Nicht zulässig sind Erweiterungen wie Anbauten und Fahrnisbauten. Geringfügige Erweiterungen bestehender Anlagen können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn sie für den Nebenerwerbsbetrieb zwingend erforderlich sind."

Mit diesem Antrag möchte die BauKo der vermehrt feststellbaren Häufung von Bauten auf landwirtschaftlichen Betrieben entgegenwirken. Durch den Verzicht auf nicht absolut notwendige bauliche Erweiterungen soll eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermieden werden.

Bauherr Stefan Sutter fasst die auf dem roten Blatt ausführlich dargelegten Gründe der Standeskommission für das Festhalten am Regelungsvorschlag der Standeskommission zusammen. Den Landwirten soll eine vielfältige Möglichkeit zur Sicherung ihres Erwerbseinkommens durch einen betriebsnahen nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetrieb zugestanden werden. Sofern dieser nichtlandwirtschaftliche Nebenbetrieb in einem engen sachlichen Bezug zum Landwirtschaftsbetrieb steht, soll eine Erweiterung des bestehenden Gebäudevolumens bis maximal 100 m<sup>2</sup> möglich sein. Auf eine Frage hin macht er deutlich, dass es sich immer dann um einen nicht landwirtschaftlichen Nebenbetrieb mit einem engen sachlichen Bezug zum Landwirtschaftsbetrieb handelt, wenn das nebenbetriebliche Angebot nur bei Vorhandensein eines Landwirtschaftsbetriebs überhaupt möglich ist. Als Beispiel dafür nennt er das Schlafen im Stroh. Demgegenüber hat ein Landmaschinenhandelsbetrieb nicht den erforderlichen engen sachlichen Bezug zum Landwirtschaftsbetrieb. Auf eine weitere Anfrage macht er deutlich, dass eine kleinere Windenergieanlage, deren erzeugter Strom für den Landwirtschaftsbetrieb verwendet wird, als zonenkonforme Baute ausserhalb der Bauzone anerkannt würde. Demgegenüber kann eine von Dritten mit dem Einverständnis des Betriebsinhabers erstellte grosse Windenergieanlage zweifellos nicht als nichtlandwirtschaftlicher Betrieb mit einem engen sachlichen Bezug zum Landwirtschaftsbetrieb gelten. Auf eine weitere Anfrage aus dem Grossen Rat gesteht Bauherr Stefan Sutter offen zu, dass nach gewährter Bewilligung für eine Erweiterung das Risiko besteht, dass der nichtlandwirtschaftliche Betrieb nicht rentiert und eingestellt wird. In der Folge könnte das zusätzliche Betriebsvolumen eventuell für einen anderen nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetrieb genutzt werden. Er geht jedoch nicht davon aus, dass in den kommenden Jahren die Anzahl der Gesuche für eine Bewilligung einer Besenbeiz oder eine andere betriebsnahe Nutzung wesentlich ansteigen wird.

Landeshauptmann Lorenz Koller hält generell die hin und wieder gehörten Befürchtungen aus Gastronomiekreisen vor einer Konkurrenzierung durch Besenbeizen nicht für berechtigt. Die Investitionen, die nur schon zur Erfüllung der Hygienevorschriften erforderlich sind, dürften die meisten Landwirte von der Öffnung einer Besenbeiz abhalten. Er gibt zu bedenken, dass die auf Landwirtschaftsbetriebe zugeschnittenen touristischen Angebote wie Schlafen im Stroh von den

Hotelleriebetrieben meist gar nicht angeboten werden können.

Die Grossräte Hans Inauen, Rüte, und Markus Rusch, Schwende, unterstützen den Regelungsvorschlag der Standeskommission ebenfalls. Auch Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, ruft dazu auf, den Landwirten die Möglichkeit für die von ihnen immer wieder geforderte Innovation einzuräumen.

**In der Abstimmung heisst der Grosse Rat Art. 79 in der von der Standeskommission vorgeschlagenen Form mit deutlichem Mehr gut. Der Antrag der BauKo ist damit abgelehnt.**

**Art. 80 - 91**

Keine Bemerkungen.

*Es wird keine zweite Lesung gewünscht.*

**In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat die Verordnung zum Baugesetz (BauV) mit den beschlossenen Änderungen ohne Gegenstimmen gut.**

## **10. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung zum Gesetz über den Feuerschutz (FSV)**

Referent: Grossrat Ruedi Ulmann, Präsident BauKo  
Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter  
32/1/2012: Antrag Standeskommission

In seinem Eintretensreferat stellt der Präsident der BauKo, Grossrat Ruedi Ulmann, das Geschäft vor. Bisher wurde die Feuerwehersatzabgabe von der kantonalen Steuerverwaltung unabhängig von der ordentlichen Steuerrechnung und mit separater Rechnung eingefordert. Diese Dualität ist aufwendig und bedingt manuelle Arbeitsschritte. Um das Verfahren zu vereinfachen, wird vorgeschlagen, die Feuerwehersatzabgabe in die ordentliche Steuerrechnung zu integrieren. Entsprechend ist eine Anpassung der Verordnung zum Gesetz über den Feuerschutz notwendig. Die BauKo beantragt dem Grossen Rat Eintreten auf das Geschäft und Verabschiedung des Grossratsbeschlusses im vorgeschlagenen Sinne.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner ergänzt diese Ausführungen in dem Sinne, dass die vom Finanzdepartement bei den Bezirken und der Feuerschaugemeinde durchgeführte Vernehmlassung durchwegs positive Rückmeldungen ergeben hat und keine Änderungswünsche angebracht wurden. In Bezug auf die Kostenfolge wird mitgeteilt, dass die einmaligen Kosten von Fr. 15'000.-- für die Einführung der Automatisierung vom Kanton übernommen werden. Er beantragt Eintreten auf das Geschäft und Verabschiedung des Grossratsbeschlusses.

**Eintreten wird beschlossen.**

### **Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

### **Ziff. I - III**

Keine Bemerkungen.

**In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung zum Gesetz über den Feuerschutz einstimmig verabschiedet.**

## 11. Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Statuten der Korporation Enggenhütten

Referent: Landammann Carlo Schmid-Sutter  
34/1/2012: Antrag Standeskommission

Landammann Carlo Schmid-Sutter führt in das Geschäft ein. Gestützt auf Art. 30 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch sind Statuten von Korporationen durch den Grossen Rat zu genehmigen. Wichtigster Punkt für die Revision der Statuten ist die Neueinteilung des Korporationskreises. Den Statuten liegt ergänzend ein Verzeichnis der Liegenschaften, welche den Korporationskreis bilden, bei. Die Statuten wurden von der Standeskommission geprüft. Es spricht nichts gegen eine Genehmigung. Es wird deshalb dem Grossen Rat beantragt, die vorliegenden Statuten zu genehmigen.

**Eintreten wird beschlossen.**

### **Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

### **Ziff. I und II**

Keine Bemerkungen.

**In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Statuten der Korporation Enggenhütten vom Grossen Rat einstimmig genehmigt.**

## 12. Initiativbegehren von a. Säckelmeister Sepp Moser für eine Amtszeitbeschränkung der Standeskommissionsmitglieder

Referent: Grossratsvizepräsident Fefi Sutter  
25/1/2012: Bericht des Büros des Grossen Rates

Grossratsvizepräsident Fefi Sutter stellt im Namen des Büros das Geschäft vor. In formaler Hinsicht hält er fest, dass sich der Grosse Rat vorerst zur Gültigkeit der Initiative zu äussern hat und in einem zweiten Schritt über den Inhalt zu beschliessen hat. Gemäss Abklärungen der Ratskanzlei sind die formellen Bedingungen für die Gültigkeit der Initiative gegeben. Ob dem Anliegen von a. Säckelmeister Sepp Moser Folge geleistet wird und eine Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren eingeführt werden soll, wird der Grosse Rat in einem zweiten Schritt zu beschliessen haben.

Im Weiteren gibt Grossratsvizepräsident Fefi Sutter einen kurzen Überblick über die Amtsdauern der letzten 100 zurückgetretenen Standeskommissionsmitglieder. Dabei kann festgestellt werden, dass die durchschnittliche Amtsdauer 11.8 Jahre betrug. Von den 100 Mitgliedern waren nur 37 Personen länger als 12 Jahre im Amt. Das Büro verzichtet auf eine Antragstellung an den Grossen Rat.

Grossrat Josef Manser, Gonten, vertritt die Meinung, dass dem Grossen Rat zu diesem wichtigen Thema dringend eine Botschaft hätte unterbreitet werden müssen. Da dies nicht geschehen ist, sind für ihn die nachfolgenden Fragen noch zu beantworten:

1. Warum wurde keine Botschaft erstellt?
2. Wer hat entschieden, dass nur ein simpler Bericht abgefasst wird und warum?
3. Liegt der Grund darin, dass es dem Büro nach wie vor an unabhängigen fachlichen Ressourcen für die Bearbeitung von Vorlagen fehlt oder ist das Thema schlicht zu brisant, als dass man Stellung dazu beziehen kann oder will?
4. Warum wurde eine staatspolitisch so zentrale Vorlage nicht einer Kommission zur Vorbereitung zugewiesen?
5. Warum gibt es keine Stellungnahme der Standeskommission, die ja direkt betroffen ist und aus den Erfahrungen zur Gestaltung der Zukunft beitragen könnte?
6. Wie sehen die Regelungen in anderen, ähnlichen Kantonen aus?
7. Welches sind die Ergebnisse der seinerzeitigen Abklärungen der StwK in Sachen Entschädigungen für die Mitglieder der Standeskommission inklusive Sitzungsgelder und andere Bezüge?
8. Was ist vorgesehen bezüglich Pensionskasse und Vorsorge für die Zeit nach der Standeskommission oder bei einer Abwahl?
9. Könnte nicht ein Verbot von Doppelmandaten in Standeskommission und auf Bundesebene einerseits eine übermässige Machtkonzentration verhindern und andererseits dazu beitra-

gen, dass Erfahrungen aus der Exekutive nach dieser Zeit auf Bundesebene eingebracht werden können, zum Nutzen des Kantons und unter Verteilung der Macht und Gewalt?

Grossrat Josef Manser stellt abschliessend den Antrag, auf die Initiative sei einzutreten und diese sei zu diskutieren. Im Weiteren beantragt er, es sei auf jeden Fall eine zweite Lesung durchzuführen, damit die seiner Ansicht nach fehlenden Unterlagen beschafft und die nötigen Abklärungen gemacht werden können.

Grossratspräsident Josef Schmid nimmt auf Frage Bezug, weshalb das Geschäft keiner vorberatenden Kommission zugewiesen wurde. Er hält dazu fest, dass auch das Büro des Grossen Rates eine vorberatende Kommission ist. Das Büro vertrat die Meinung, dass vor der Ausarbeitung von konkreten Gesetzesentwürfen und dergleichen die Meinung des Grossen Rates eingeholt werden sollte, was mit der heutigen Behandlung des Geschäfts gemacht wird. Die weiteren von Grossrat Josef Manser, Gonten, aufgeworfenen Fragen können im Rahmen der Diskussion über die Initiative beantwortet werden.

Landammann Carlo Schmid-Sutter teilt mit, dass sich die Standeskommission mit der Initiative auseinandergesetzt hat und sich dabei die Frage gestellt hat, ob sie dazu Stellung nehmen soll. Sie ist zur Auffassung gelangt, dass die Standeskommission auf eine Stellungnahme verzichtet, da ihre Mitglieder selber Gegenstand der Initiative sind. Falls der Grosse Rat von der Standeskommission auf die zweite Lesung hin eine Botschaft wünscht, würde dies die Standeskommission selbstverständlich machen.

Nach Ansicht von Grossrat Erich Fässler, Appenzell, würde es Sinn machen, die Amtszeit zu beschränken. Auch mit der vorgeschlagenen Maximalamtszeit von 12 Jahren kann er sich durchaus einverstanden erklären. Er würde es begrüssen, wenn der Grosse Rat die Debatte differenziert und sachorientiert führen würde und sich für die Umsetzung entscheiden würde. Er könnte sich mit einer Änderung von Art. 20 Abs. 3 der Kantonsverfassung in dem Sinne, dass eine Beschränkung auf 12 Amtsjahre festgeschrieben wird, einverstanden erklären.

Grossratspräsident Josef Schmid gibt bekannt, dass Eintreten auf das Geschäft obligatorisch ist.

**In einer ersten Abstimmung wird die Initiative vom Grossen Rat einstimmig für gültig erklärt.**

Grossratspräsident Josef Schmid stellt in der Folge kurz die möglichen Varianten für das weitere Vorgehen zur Behandlung der Initiative vor:

- Variante 1:  
Die Initiative wird vom Grossen Rat angenommen: Sie kann der Landsgemeinde als Grundsatzfrage oder als ausformulierter Vorschlag vorgelegt werden.

- Variante 2:

Die Initiative wird abgelehnt: Sie muss in der Folge mit oder ohne Gegenvorschlag der Landsgemeinde vorgelegt werden.

Das Wort zur inhaltlichen Diskussion zum Geschäft wird freigegeben.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, erachtet eine Amtszeitbeschränkung nicht als grundsätzlich abwegig, da damit neues Gedankengut in die Standeskommission gebracht werden könnte und wieder neue Personen die Möglichkeit erhielten, einen Platz in der Regierung einzunehmen. Die von a. Säckelmeister Sepp Moser vorgebrachte Begründung für die Initiative mit dem Beispiel eines Lastwagenchauffeurs kann er allerdings nicht nachvollziehen. Grossrat Ueli Manser ist der Meinung, dass es weiterhin im Ermessen der einzelnen Behördenmitglieder bleiben soll, wann sie ein Amt abgeben möchten. Er beantragt deshalb dem Grossen Rat, dass die Initiative der Landsgemeinde im negativen Sinne unterbreitet wird und auf einen Gegenvorschlag verzichtet werden soll.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, beantragt dem Grossen Rat ebenfalls, die Initiative sei der Landsgemeinde im ablehnenden Sinne zu unterbreiten. Er kann nicht nachvollziehen, dass Mitglieder der Standeskommission, welche sich für den Kanton einsetzen und gute Arbeit leisten, nach 12 Jahren gezwungen werden sollten, das Amt abzugeben. Ausserdem besteht mit der Möglichkeit der Abwahl ein geeignetes Instrument, bei Fehlritten eines Standeskommissionsmitglieds die Konsequenzen zu ziehen. Die Rücktritte in den vergangenen Jahren haben zudem gezeigt, dass nur wenige Amtsinhaber länger als 12 Jahre in der Standeskommission bleiben, weshalb nach seiner Auffassung eine Änderung kaum Sinn macht.

Grossrat Franz Fässler, Appenzell, schliesst sich dem Antrag von Grossrat Erich Fässler an und spricht sich für die Einführung einer Amtszeitbeschränkung aus. Er ergänzt den Antrag in dem Sinne, dass die Amtszeitbeschränkung nicht nur für die Mitglieder der Standeskommission, sondern auch für die Mitglieder in den Bezirksräten und des Grossen Rates Geltung haben soll. Grossrat Valentin Inauen, Appenzell, kann sich diesen Anträgen anschliessen.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, spricht sich gegen die Initiative aus, da sich diese nur auf die Mitglieder der Standeskommission beschränkt. Er könnte sich aber eine Ausweitung auf die Mitglieder des Grossen Rates sowie die Mitglieder der Bezirksräte vorstellen. Er beantragt deshalb, dass ein Gegenvorschlag zur Initiative ausgearbeitet wird, welcher auch die Mitglieder weiterer Gremien miteinbezieht. Er könnte sich sowohl mit einer Amtszeitbeschränkung von 12 oder von 16 Jahren einverstanden erklären.

Dem Vorschlag ihrer Vorredner, dass auch die Mitglieder des Grossen Rates sowie der Bezirksräte in die Regelung miteinbezogen werden sollten, kann sich auch Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, anschliessen.

Grossrätin Lydia Hörler-Koller, Appenzell, teilt die Meinung der Vorredner und der Vorrednerin nicht. Sie vertritt die Meinung, dass mit der Einführung einer Amtszeitbeschränkung ein unnötiger Zwang geschaffen wird, welcher mehr einengt als Nutzen bringt. Sie spricht sich deshalb gegen eine Amtszeitbeschränkung aus und beantragt dem Grossen Rat, die Initiative der Landsgemeinde im ablehnenden Sinne zu unterbreiten.

Grossratspräsident Josef Schmid fasst die bisherigen Voten und Anträge kurz zusammen. Einerseits beantragen die Grossräte Ruedi Eberle, Gonten, und Ueli Manser, Schwende, die Initiative sei abzulehnen. Diesfalls würde die Initiative der Landsgemeinde im ablehnenden Sinne unterbreitet. Verschiedene Votanten haben den Antrag gestellt, es sei eine Amtszeitbeschränkung von 12 oder 16 Jahren einzuführen. Zudem sei auch eine Ausdehnung auf weitere Behördenmitglieder vorzunehmen. Wünscht der Grosse Rat eine Ausdehnung der maximalen Amtszeit auf 16 Jahre oder eine Erweiterung auf andere Behörden, wäre der entsprechende Gegenvorschlag der Landsgemeinde ebenfalls als unausformulierte Vorlage zu unterbreiten. Sollte sich der Grosse Rat in diesem Sinne entscheiden, wäre auf jeden Fall eine zweite Lesung durchzuführen, an welcher die Gegenvorschläge behandelt würden.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, vertritt hinsichtlich des weiteren Vorgehens die Meinung, dass die Initiative und ein allfälliger Gegenvorschlag der Landsgemeinde in jedem Fall nur einmal vorgelegt werden sollten. Die Landsgemeinde 2013 sollte in dieser Sache definitiv beschliessen können. Er möchte nicht, dass die Landsgemeinde 2013 über die Initiative und einen eventuellen Gegenvorschlag nur im Grundsatz abstimmt und erst ein Jahr später über die ausformulierte Änderungsvorlage. Im Übrigen spricht er sich persönlich klar gegen einen Gegenvorschlag aus.

Dieser Meinung kann sich auch Grossrat Ruedi Ulmann, Gonten, anschliessen. Er bezweifelt aber inhaltlich, dass den Bezirken maximale Amtsdauern der Bezirksräte vorgeschrieben werden können. Er ist der Ansicht, dass dies Sache der Bezirke ist und allenfalls in den Bezirksreglementen festgeschrieben werden sollte.

Grossratspräsident Josef Schmid erinnert daran, dass es sich um eine Revision der Kantonsverfassung handelt und in der Verfassung auch die Rechte und Pflichten der Bezirke und ihrer Räte verbindlich geregelt werden können.

**In der Abstimmung spricht sich der Grosse Rat mit 3 Ja- zu 42 Nein-Stimmen, bei 3 Enthaltungen, eindeutig gegen die Initiative von a. Säckelmeister Sepp Moser aus.**

**In einer zweiten Abstimmung spricht sich der Grosse Rat mit 19 Ja- zu 28 Nein-Stimmen gegen die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags aus.**

Nach der Abstimmung erläutert Landammann Daniel Fässler die weitere Behandlung der Initiative. Aufgrund der soeben erfolgten Abstimmungsergebnisse wird die Initiative der Landsgemeinde im Sinne einer allgemeinen Anregung unterbreitet. Spricht sich die Landsgemeinde gegen die

Initiative aus, so ist die Sache erledigt. Wird die Initiative dagegen angenommen, geht die Angelegenheit zurück an den Grossen Rat, welcher in der Folge einen konkreten Gesetzesentwurf auszuarbeiten hat.

Aufgrund des erfolgten Abstimmungsresultats zieht Grossrat Josef Manser den in seinem Anfangsvotum geäusserten Antrag, dass er eine zweite Lesung wünsche, zurück.

*Es wird keine zweite Lesung durchgeführt.*

**13. Programmvereinbarung Gewässerrevitalisierung 2012 bis 2015**

Referent: Bauherr Stefan Sutter  
26/1/2012: Antrag Standeskommission

Bauherr Stefan Sutter stellt das Geschäft vor. Der Kanton hat mit dem Bund eine Programmvereinbarung im Bereich Gewässerrevitalisierung für die Jahre 2012 bis 2015 erarbeitet. Die Kosten für die in der Programmvereinbarung enthaltenen Massnahmen belaufen sich auf total Fr. 625'000.--, wobei der Bundesbeitrag Fr. 332'550.-- ausmacht.

Die Programmvereinbarung wird dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme unterbreitet. Es wird Eintreten auf das Geschäft und Kenntnisnahme von der Programmvereinbarung beantragt.

**Eintreten ist obligatorisch.**

**Der Grosse Rat nimmt von der Programmvereinbarung Gewässerrevitalisierung 2012 bis 2015 Kenntnis.**

**14. Geschäftsbericht 2011 der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell I.Rh.**

Referentin: Statthalter Antonia Fässler  
35/1/2012: Antrag Standeskommission

Statthalter Antonia Fässler stellt den Geschäftsbericht 2011 der Ausgleichskasse und die darin enthaltene Rechnung der kantonalen Familienausgleichskasse vor. Nach Erläuterung der Kennzahlen und der Rechnung der Ausgleichskasse sowie der Rechnung der kantonalen Familienausgleichskasse informiert sie den Grossen Rat darüber, dass die Standeskommission sowohl den Beitragssatz der Arbeitgeber an die Aufwendungen der Familienausgleichskasse als auch jenen der Selbständigerwerbenden für das Jahr 2013 bei 1.7% festgelegt hat.

Sie stellt dem Grossen Rat Antrag, vom Bericht der Ausgleichskasse, der IV-Stelle sowie der Arbeitslosenkasse Kenntnis zu nehmen und den Bericht sowie die Rechnung der kantonalen Familienausgleichskasse zu genehmigen.

**Eintreten ist gemäss Art. 18 Abs. 3 des Geschäftsreglements obligatorisch.**

**Der Grosse Rat nimmt vom Geschäftsbericht 2011 der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell I.Rh. Kenntnis. Der Bericht und die Rechnung der Familienausgleichskasse werden einstimmig genehmigt.**

## 15. Landrechtsgesuche

Referent: Grossrat Franz Fässler, Präsident ReKo  
37/1/2012: Bericht Ständekommission  
Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und Sicherheit

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit wird folgenden Personen das Bürgerrecht von Appenzell und das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. erteilt:

- **Antonio Elenjikkal**, geboren 1991 in Appenzell, indischer Staatsangehöriger, ledig, wohnhaft Böhleli 4, 9050 Appenzell
- **Bozana Kovacevic**, geboren 1994 in Appenzell, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft Bahnhofstrasse 13, 9050 Appenzell
- **Gëzim Sadiku**, geboren 1972 in Serbien, serbischer Staatsangehöriger, verheiratet, wohnhaft Rinckenbach 26, 9050 Appenzell
- **Barbara Wystrach**, geboren 1968 in Deutschland, deutsche Staatsangehörige, geschieden, wohnhaft Langweid 9, 9050 Appenzell

## 16. Mitteilungen und Allfälliges

- Landeshauptmann Lorenz Koller informiert darüber, dass Oberförster Peter Raschle 2013 in die vorzeitige Pension geht und auch der Förster Jakob Haas pensioniert wird. Diese beiden Abgänge wurden zum Anlass genommen, die Strukturen und Aufgabenverteilung im Land- und Forstwirtschaftsdepartement zu überprüfen. Dabei wurde festgestellt, dass gemessen an den heutigen und kommenden Aufgaben eine personelle Unterbesetzung besteht. Der bisherige Betrieb konnte trotzdem aufrechterhalten werden, weil man gewisse Lücken in der Umsetzung von Bundesvorgaben in Kauf genommen hat. Da jedoch insbesondere mit der Bundesvorlage AP 2014-2017 zusätzliche Aufgaben auf die Kantone zukommen, hat das Land- und Forstwirtschaftsdepartement der Standeskommission eine Stellenaufstockung beantragt. Die Standeskommission hat diesem Antrag zugestimmt und eine zusätzliche Stelle bewilligt.
- Landammann Carlo Schmid-Sutter bezieht sich auf die Anfrage von Grossrat Alfred Inauen, Appenzell, anlässlich der Grossrats-Session vom 22. Juni 2012, mit welcher er die Standeskommission um Überprüfung von Art. 7ter der Kantonsverfassung, welcher das Finanzreferendum regelt, ersucht hat. Die Standeskommission hat die Angelegenheit geprüft und wird dem Grossen Rat, sofern er sich heute nicht dagegen ausspricht, folgenden Vorschlag unterbreiten: Das obligatorische Referendum bei einer einmaligen Ausgabe soll bei Fr. 1 Mio. belassen werden. Bei den wiederkehrenden Leistungen soll vom bisherigen Fünfjahres-Rhythmus auf einen Vierjahres-Rhythmus gewechselt werden. Dies wird nicht zuletzt wegen der Programmvereinbarungen vorgeschlagen, die jeweils über vier Jahre abgeschlossen werden. Der Schwellenwert soll dabei auf Fr. 250'000.-- erhöht werden, sodass gesamthaft wie bisher eine Maximalsumme von Fr. 1 Mio. bleibt. Der Schwellenwert für das fakultative Referendum soll bei den einmaligen Ausgaben auf Fr. 500'000.-- festgelegt werden, und für wiederkehrende Leistungen soll die Grenze bei Fr. 125'000.-- liegen.

Die Standeskommission wird dem Grossen Rat anlässlich einer nächsten Session eine entsprechende Vorlage unterbreiten. Je nachdem kann sie dann der Landsgemeinde 2013 oder der Landsgemeinde 2014 vorgelegt werden.

- Im Weiteren kommt Landammann Carlo Schmid-Sutter auf die Anfrage von Grossrat Herbert Wyss, Rüte, zu sprechen, ob das 9. Schuljahr neu ausgerichtet werden könnte, indem künftig ein fähigkeitsorientiertes Hinführen auf Berufsfelder vorgenommen wird. Das Erziehungsdepartement hat die Prüfung der Angelegenheit aufgenommen. Es wurden tatsächlich gewisse Probleme festgestellt. Insbesondere sinkt die Schulmotivation im 9. Schuljahr häufig spürbar, sobald der Lehrvertrag abgeschlossen ist. Auch Disziplinprobleme im letzten Schuljahr sind festzustellen. Infolge des Weggangs der Schulleiterin mussten die Abklärungen in diese Angelegenheit aber vorübergehend sistiert werden. Die Arbeiten werden demnächst wieder aufgenommen. Es wird allerdings noch etwas dauern, bis erste Resultate vorgestellt werden können.

- Grossrat Pius Federer, Oberegg, kommt auf die ständig steigenden Kosten im Bereich der Krankenkassen und für die Spitalpflege zu sprechen. Er möchte in diesem Zusammenhang von Statthalter Antonia Fässler wissen, ob es denkbar wäre, im Rahmen der nächsten Revision des Krankenversicherungsgesetzes eine kantonale oder regionale Krankenkasse für die Grundversicherung einzuführen.

Statthalter Antonia Fässler kann sich der Meinung von Grossrat Pius Federer anschliessen, dass mit dem jetzigen System gewisse Schwierigkeiten bestehen. Die Frage, ob es sinnvoll wäre, die Krankenpflegegrundversicherung in einer staatlichen, kantonalen oder regionalen, Krankenkasse zu organisieren, beantwortet sie wie folgt: Es würde keinen Sinn machen, wenn der Kanton Appenzell I.Rh. auf dem bestehenden Markt als zusätzlicher Anbieter für die Krankenpflegegrundversicherung auftreten würde. Wenn eine kantonale Krankenversicherung angeboten werden soll, so muss diese obligatorisch sein, und der Kanton sollte der einzige Anbieter sein. Die Einführung einer kantonalen Einheitskrankenkasse ist denkbar. Im Alleingang würde sie aber keinen Sinn machen. Eine obligatorische Einheitskasse, ob schweizweit oder regional, würde aber auf jeden Fall einen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und den bestehenden Wettbewerb bedeuten. Die Möglichkeit der Bevölkerung, frei zwischen verschiedenen Anbietern zu wählen, würde eingeschränkt. Andererseits würde eine Einheitskrankenkasse die Möglichkeit bringen, gezielt auf die Gesundheitskosten einzuwirken, sodass mit Kostenreduktionen gerechnet werden könnte.

Wesentlich für den Kanton Appenzell I.Rh. ist, dass er in der näheren Umgebung über die tiefsten Prämien verfügt. Eine Einführung von regionalen Prämien hätte also für den Kanton Appenzell I.Rh. sicher negative Auswirkungen. Bei der Einführung einer Einheitskrankenkasse wären daher kantonale Prämien von enormer Wichtigkeit. Als Fazit führt Statthalter Antonia Fässler an, dass trotz der gegenwärtigen Unzufriedenheit mit den steigenden Krankenkassenkosten die Hauptanstrengungen vorderhand auf die Verbesserung des aktuellen Systems gelegt werden sollten. Mit der Revision des Risikoausgleichs zwischen den Krankenkassen auf Anfang 2012 konnte bereits eine gewisse Verbesserung erreicht werden. Falls es nicht gelingt, das heutige System innert nützlicher Frist zu verbessern, wäre für Statthalter Antonia Fässler die Schaffung einer kantonalen oder regionalen Einheitskrankenkasse eine denkbare Alternative.

- Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Rüte, stellt fest, dass die heutige Situation von quellenbesteuerten Personen bei der öffentlichen finanziellen Unterstützung für familienexterne Kinderbetreuung nicht befriedigt. Nach Art. 5 des Standeskommissionsbeschlusses über die Leistung von Beiträgen an die familienexterne Kinderbetreuung sei nämlich für die Berechnung der Unterstützung von quellenbesteuerten Personen das der Quellensteuer zugrunde liegende Einkommen massgebend. Dies sei ungerecht, weil beim quellenbesteuerten Einkommen keine Abzüge gemacht werden können, wie dies bei Schweizer Bürgern oder niedergelassenen Ausländern, die der ordentlichen Steuerveranlagung unterliegen, möglich ist. Sie ersucht die Standeskommission um Überprüfung des jetzigen

Systems.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner führt aus, dass beim Quellensteuertarif die Pauschalabzüge für Berufsaufwendungen, Sozialabzüge für Kinder, aber auch Weiterbildungsabzüge bereits miteinberechnet sind. Quellenbesteuerte Personen sind diesbezüglich nicht benachteiligt. Jede quellenbesteuerte Person hat zudem die Möglichkeit, ergänzend eine ordentliche Veranlagung zu verlangen. Dabei können Kosten, welche für die familienexterne Kinderbetreuung bezahlt wurden, geltend gemacht werden. Damit sinken die Steuern. Angesichts der wenigen Fälle, die überhaupt für einen Beitrag an die Kinderbetreuung in Betracht fallen, hält er die bestehenden Möglichkeiten der quellenbesteuerten Personen für fair.

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler ersucht die Standeskommission trotzdem, das bestehende System anzupassen. Gemäss Auskunft der kantonalen Steuerverwaltung sei es ohne Probleme möglich, für quellenbesteuerte Personen, die familienexterne Kinderbetreuung beanspruchen, eine Schattenrechnung zu erstellen. Damit würden diese Personen in jedem Fall gleich behandelt wie Schweizer Bürger und niedergelassene Ausländer.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner wehrt sich, diesen Auftrag entgegenzunehmen. Der Grundsatz der Quellensteuer ist, dass das Verfahren sowohl für den Arbeitgeber als auch für den Arbeitnehmer und die Steuerverwaltung möglichst einfach ist. Wenn bisher quellenbesteuerte Personen gleich wie die übrigen Personen eingeschätzt werden sollen, so wäre es notwendig, dass die Steuerverwaltung über das weltweite Einkommen und Vermögen Kenntnis hat. Nur so könnte das Gesamtvermögen und das Gesamteinkommen ermittelt werden. Mit dem Anliegen von Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler müsste also jede quellenbesteuerte Person das weltweite Vermögen ausweisen. Dies würde zu einem enormen Mehraufwand führen und hätte zusätzliche Ressourcen im Bereich der Steueranlagung zur Folge. Ausserdem zeigt die Erfahrung, dass die Angaben aus dem Ausland nicht sehr verlässlich sind.

Aufgrund dieser Ausführungen zieht Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler ihren Antrag zurück.

- Grossrat Fefi Sutter, Schwende, bedankt sich bei Bauherr Stefan Sutter und den weiteren Verantwortlichen für die äusserst speditive Erstellung des Rankkreisels.

9050 Appenzell, 16. November 2012

Der Protokollführer:

Markus Dörig